

in den activen Militairdienst und legt nach geschlossener Untersuchung die Acten der Regierung zur Ertheilung des Erkenntnisses vor.

§. 2.

Gegen den von der Regierung ertheilten Strafbescheid ist innerhalb 10 Tagen nach Eröffnung desselben Berufung an das Ministerium bezüglich auf richterliches Erkenntniß nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zulässig, ohne daß jedoch die Vollstreckung des Bescheides, soweit derselbe auf Einstellung in den Militairdienst lautet oder Sicherheitsmaßregeln wegen der erkannten Geldstrafe in Frage kommen, dadurch hinaufgeschoben wird.

§. 3.

In den Fällen des §. 19 alin. 1 des Gesetzes und den denselben rücksichtlich der Strafe gleichgestellten Fällen des alin. 2 desselben ist nur Berufung an das Ministerium zulässig, welches endgültig entscheidet. Ist aber die Beurtheilung auf Grund des Schlusssatzes in alin. 2 des §. 19 oder des §. 20 des Gesetzes erfolgt, so kann der Angeschuldigte, anstatt Berufung an das Ministerium einzulegen, Aburtheilung durch richterliches Erkenntniß verlangen. Die Regierung hat alsdann die Acten an die Staatsanwaltschaft zur Einleitung des gewöhnlichen Strafverfahrens abzugeben, wobei der von der Regierung ertheilte Strafbescheid als nicht ergangen angesehen wird.

§. 4.

Die Vollstreckung der Strafen, auch wenn sie von den Verwaltungscolliegen ausgesprochen sind, erfolgt stets durch die Justizbehörde.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Inseigel.

So geschehen

Rudolstadt, den 18. Februar 1864.

(L. S.)

Friedrich Günther, k. u. E.

v. Bertrab. v. Kettelhody. v. Bamberg.